Planverfahren

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und §§ 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom ..... und der Genehmigung der Planänderung durch den Landkreis Börde vom ..... die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen ausgefertigt.

Haldensleben, den

Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

   Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 (Beschluss-Nr. 362 - (VI.) / 2018) nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen für die Gemarkung Süplingen die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes einzuleiten. Der Beschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben, ortsüblich am 17.06.2018 bekannt gegeben.

2. Entwurf und Verfahrensbetreuung

   Büro für Stadt, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr.14a, 39167 Irxleben, Telefon: 039204 911660, Fax: 039204 911650, E- Mail: Funke.Stadtplanung@web.de

3. Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und der Anlage zum Baugesetzbuch

   Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB durch eine Zusendung der Planunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 18.03.2020 über die aufzustellende Planung informiert und zur Äußerung aufgefordert, im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 05.05.2020 eine Stellungnahme abzugeben.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

   Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 30.03.2020 bis zum 05.05.2020 durchgeführt. Während der Auslegungsfrist bestand auch die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

5. Beschluss über die öffentliche Auslegung

   Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 18.06.2020 den Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Süplingen mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

6. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

   Der Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Süplingen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.07.2020 bis einschließlich des 04.08.2020 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.06.2020 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2020 beteiligt.

7. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen

   Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Feststellungsbeschluss

   Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen wurde am ..... abschließend vom Stadtrat der Stadt Haldensleben beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Haldensleben, den ..... Die Bürgermeisterin

9. Genehmigung

   Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage mit Maßgaben/ Auflagen/ Hinweisen Az.:

Haldensleben, den ..... Im Auftrage

10. Inkrafttreten

    Die Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Süplingen ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Stadtanzeiger Haldensleben für die Stadt Haldensleben bekannt gegeben worden. Dabei ist auch darauf hingewiesen worden, wo der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

Haldensleben, den Die Bürgermeisterin

11. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

    Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 (1) Nr. 1, 2, 3 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

12. Mängel der Abwägung

    Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind nach § 214 (3) BauGB Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Haldensleben, den Die Bürgermeisterin

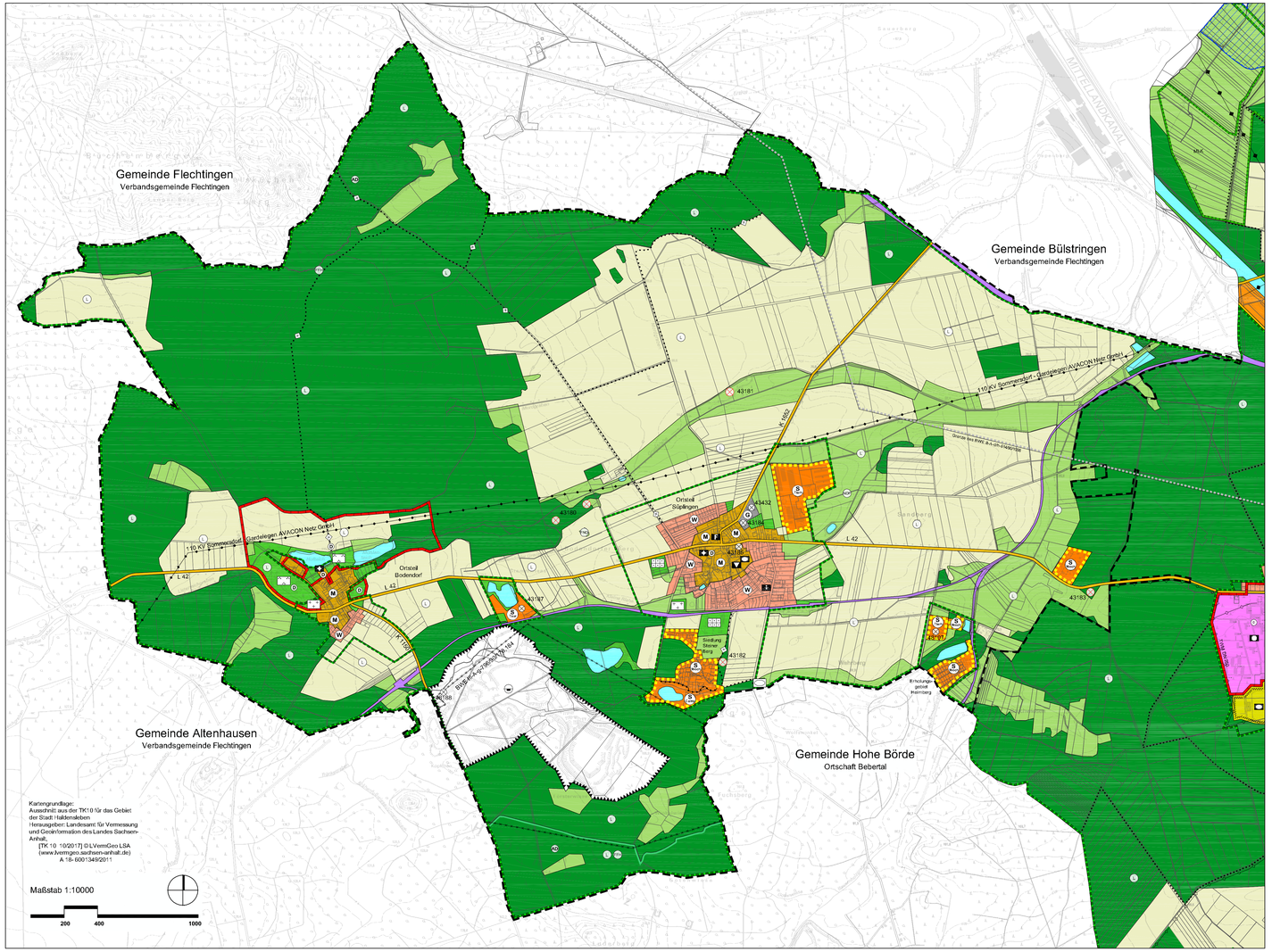

Planzeichenerklärung nach PlanZV

I. Darstellungen

1. Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- G — Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- S — Sonderbauflächen für Wochenendhäuser (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- S — Sonderbauflächen für einen Campingplatz einschließlich gastronomischer Betriebe (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- S — Sonderbauflächen für touristische Anlagen einschließlich Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- S — Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sportanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindertagesstätte
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr
- kulturelle Einrichtung

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- überörtliche Straßen und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- überörtliche Bahnanlagen
- überörtlicher Rad- bzw. Wanderweg (nur soweit nicht entlang von Hauptverkehrsstraßen geführt)

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

5. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Abwasserpumpwerk

6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Sportplatz
- Parkanlage

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (nachrichtliche Übernahme gem. derzeitigem Genehmigungsstand)

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft - Grünlandnutzung
- Flächen für Wald

10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenbezeichnung siehe Landschaftsplan)

Planzeichenerklärung nach PlanZV

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung des Flächennutzungsplanes

II. Kennzeichnungen

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Deponien oder durch Gutachten nachgewiesene Belastung)
- Flächen, für deren Böden eine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Untersuchungen liegen nicht vor)
- Kennzeichnung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht
- Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

III. Nachrichtliche Übernahmen

- Besonderes Schutzgebiet Natura 2000 nach FFH- Richtlinie
- Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Umgrenzung soweit vor vorstehenden Schutzgebiete abweichend)
- Flächennaturdenkmal (ohne konkrete Flächenbegrenzung vor 1990 verordnet)
- Flächennaturdenkmal (mit Flächenbegrenzung ab 1990 verordnet)
- Umgrenzung von Mehrheiten baulicher Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- wichtige Einzelanlagen oder Mehrheiten baulicher Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- hochrangige oberirdisch sichtbare archäologische Kulturdenkmale (Großsteingräber)

IV. Vermerke

- Umgrenzung bestehenden Bergwerkseigentums

HALDENSLEBEN
Wo es gut lebt.

Flächennutzungsplan Stadt Haldensleben

mit den Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen

Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Süplingen"

Beschluss Nr. 362 - (VI.) / 2018

Feststellungsbeschluss
Stand 07. August 2020

gefördert durch das Land Sachsen - Anhalt im Rahmen des Förderprogrammes Sachsen - Anhalt REGIO

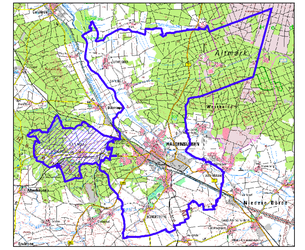

Übersichtsplan

Ausschnitt aus der TK 100, des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, [TK 100 / 2 / 2018] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsenanhalt.de/) A 18 - 6001349/2011

Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung
Dipl.-Ing. J. Funke, 39167 Irxleben, Abendstr.14a
Tel. 039204 911660, Fax 039204 911650
Funke.Stadtplanung@web.de